



Positionierung zum Kabinettsentwurf für ein Gesetz für Daten und digitale Innovation im Gesundheitswesen (GeDIG)

Mit dem „**Gesetz für Daten und digitale Innovation im Gesundheitswesen**“ (**GeDIG**) hat das Bundesministerium für Gesundheit einen wegweisenden Gesetzesentwurf auf den Weg gebracht. Der Einstieg in ein digital gestütztes Primärversorgungssystem, die angestrebte bessere Nutzung von Gesundheitsdaten für die Versichertenversorgung, die Umsetzung der Vorgaben zum Europäischen Gesundheitsdatenraum (EHDS) und die Weiterentwicklung der elektronischen Patientenakte (ePA) sind aus BITMARCK-Sicht wichtige Schritte. Richtig ist zudem, Anwendungen, die Nutzen für die Versicherten stiften, in die ePA zu integrieren und die Digitalisierung der Kommunikation zwischen den Leistungserbringenden im Pflege- und Gesundheitswesen voranzubringen.

BITMARCK schlägt im parlamentarischen Verfahren die folgenden Änderungen vor:

1. Die **Rolle der gematik** ist klar zu definieren, eine aktive Marktteilnahme der gematik durch das vorgelegte Providermodell lehnen wir ab. Wettbewerb und Innovationen sind das Gebot der Stunde.
2. Zur Sicherung der **Handlungsfähigkeit rund um die Telematikinfrastruktur (TI)** gilt es eine klar definierte **Rechtsverordnungskompetenz für das BMG** zu schaffen, um Fristen anpassen zu können, Übergangsbestimmungen zu regeln, Entscheidungen zur IT-Sicherheit und zur Umsetzung europäischer Vorgaben zu treffen.
3. Die **Einrichtung von KI-Reallaboren** ist ein wichtiger Schritt. **Hierbei sollte es Krankenkassen, die gemeinsam ein Reallabor errichten, ermöglicht werden, ihre Daten kassenübergreifend zusammenzuführen (Datenpooling).** Reallabore sollten vom Verwaltungskostendeckel der Krankenkassen ausgenommen werden. Auf Antrag der Kassen sollte es möglich sein, den genehmigten Umfang eines Reallabors anzupassen, um flexibel auf neue Entwicklungen reagieren zu können.
4. **Angesichts der paritätischen Finanzierung der digitalen Bedarfseinschätzung** und der zentralen Bedeutung des Systems für die Versorgungssteuerung **ist eine gleichberechtigte Mitwirkung der GKV bei Entwicklung und Weiterentwicklung notwendig.**
5. Das Gesetz stellt wichtige Weichen zur Realisierung des **Europäischen Gesundheitsdatenraums** in Deutschland. Hierbei **fehlt eine Festlegung der Bundesregierung, welche Behörde künftig für das Verfahren der EHDS-Konformitätsbewertung zuständig sein wird.** Für die IT-Industrie ist es entscheidend, dass diese Entscheidung so schnell wie möglich getroffen und verkündet wird.
6. **Zur Nutzung der elektronischen Patientenakte außerhalb der GKV werden weitere gesetzliche Grundlagen und Regelungen benötigt.** Gesetzliche Krankenkassen sollten ihre für die ePA genutzten Verwaltungs- und IT-Systeme sowie Anwendungen, Dienste und Komponenten der Telematikinfrastruktur auch weiteren Kostenträgern gegen Kostenerstattung zur Verfügung stellen dürfen.

7. **Versorgungsverbesserungen**, die **durch die ePA** und die Medikationsliste in der ePA geschaffen wurden, gilt es zu **sichern** und beizubehalten. Daher lehnt BITMARCK es ab, dass künftig **nur noch Versicherte Zugriff auf Dispensierinformationen erhalten** sollen. **Diese Regelung muss gestrichen werden.**
8. **BITMARCK begrüßt** die politische Zielsetzung, es Leistungserbringern zu erleichtern, ihren Softwareanbieter zu wechseln, indem ein **Umgehungsverbot** geschaffen wird. Hierbei gilt es, mögliche nicht intendierte Auswirkungen auf ePA-Anbieter zu prüfen. **Es ist sicherzustellen, dass aus der Regelung keine Verpflichtung für Krankenkassen entsteht, Mehrkosten zu tragen, um die Erfüllung gesetzlicher Pflichten von Leistungserbringern zu gewährleisten (§ 386c Absatz 1 Nummer 5 SGB V).**

Kontakt:
BITMARCK
Kruppstr. 64
45145 Essen
presse@bitmarck.de